



Dampfplauderei in Quasselrunden

In aller Herrgottsfrühe geht es im wahren Leben nicht auf die Alm, sondern zu Besprechungen, die den lieben langen Tag ausfüllen. Bei Kaffee und Keksen werden im verschärften Kauderwelsch, die klitzekleinsten Anliegen in aller gebotenen Ausführlichkeit beschwatzt. Schöne bunte Konzepte werden den Beteiligten der flotten Runde vorgeflimmert bis der Projektor qualmt, die brennenden Augen tränen und die Ohren klingeln. Auch der erdzuwendete Körperteil schmort im eigenen Saft. Weil einige der Vortragenden viele Wörter der deutschen Sprache vergessen haben, behelfen sie sich damit, dass sie ihre Wortbeiträge mit Anglizismen gespickt, den Teilnehmern in den Gehörgang säuseln. Kaum einer traut sich zu fragen, wenn er einen Begriff nicht verstanden hat. Mit dieser vornehmen Zurückhaltung liegen sie im Fahrwasser der Angsthasen, die sich auch nicht blamieren möchten. Wagt trotzdem jemand einen Hinweis auf die verworrene Rede, dann wird die Globalisierung der Weltwirtschaft als Ursache für diese bunte Mixtur der Sprachverrenkungen vorgeschoben. Zaghafte Hinweise von normal fühlenden Mitwirkenden auf eine Pause zur Mittagszeit sind unerwünscht, auch wenn schon alles gesagt ist. Interessant sind auch die Wichtigtuer, Selbstdarsteller und Besserwisser in diesen Sitzungen. Die obrigkeitshörigen Wichtigtuer beharren darauf, dass die vorgestanzten Meinungen der obersten Führungsriege immer richtig sind und keiner Diskussion bedürfen. Bei den Selbstdarstellern spielt das Thema gar keine Rolle, da das eigene Ego herausgeputzt auf dem silbernen Tablett serviert wird. Der Besserwisser zerschreddert alle festliegenden Fakten zu Mus und stellt auch, wenn es gerade passt, die Relativitätstheorie infrage. Neigt sich die Besprechung dem Ende zu, dann spielen die eventuell erzielten Ergebnisse keine Rolle, da noch weitere herrliche Arbeitstage für den Firlefanf zur Verfügung stehen. Hauptsache ist, dass der finale Abschluss eines weiteren Palavers bedarf. Nach einem letzten Schlückchen Kaffee werden hastig alle Unterlagen zusammengerafft und mit eiligen Schritten geht es in die nächste Quasselrunde. Ist trotz aller anstrengenden Gesprächsrunden eine Pause angesagt, dann wird zwischendurch das Büro aufgesucht, um süchtig nachzuschauen, ob weitere Terminanfragen für Plaudereien vorliegen. Am frühen Abend, wenn alle Beratungen ausgesessen sind, erfolgt der heimliche Seufzer: Das war wieder ein anstrengender Arbeitstag mit vielen neuen Erleuchtungen für meine Karriere. Einige Dampfplauderer schrecken schweißgebadet im Schlaf mit einem Adrenalinschub hoch, gepeinig von einem bösen Alptraum, dass der Terminkalender für den nächsten Quasseltag verschwunden ist und ein ganzer Tag am öden Schreibtisch mit Arbeit droht. Die vorgestellten Fakten sind etwas überspitzt dargestellt aus dem prallen Leben gegriffen und keine Fata Morgana, die Realität sieht in vielen Betrieben so aus. Ein kluges Vorstandsmitglied einer großen Aktiengesellschaft hat einmal gesagt: „Besprechungen sind die Krücken eines unfähigen Managements, weil sie ihre Schulaufgaben nicht gemacht haben“. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Franz Roschkowski

Inhaltsverzeichnis:

Seite 2

Massiver Personalabbau
Kürzung der Beihilfe?

Seite 3

Vorruhestand für Beamte
Altersteilzeit (Fortsetzung)

Seite 5

Praxisgebühren

Seite 6

Technisches Lexikon
Versorgungsbezüge
überprüftis

Seite 7

Personalverkauf

Ein friedvolles Weihnachtsfest,

Gesundheit, Glück und Erfolg im neuen Jahr wünschen wir Ihnen und Ihren Familienangehörigen und Freunden. Möge das neue Jahr im privaten Bereich, im Beruf und in der Politik Ihre Erwartungen erfüllen. Vielleicht kommt der Stern von Bethlehem wieder, um Vorständen und Politikern den richtigen Pfad auszuleuchten, damit ihre Entscheidungen im neuen Jahr nicht in die Irre führen. Auch die drei Weisen aus dem Morgenland führte der Stern zum Ziel. Gehen wir gemeinsam mit Zuversicht in das Jahr 2006.

Massiver Personalabbau bis zum Jahr 2008 bei Telekom

32 000 Mitarbeiter im Tarifbereich sollen den Konzern verlassen

Die Deutsche Telekom AG plant bis zum Jahr 2008 einen drastischen Personalabbau in den nächsten drei Jahren.

Insgesamt 32 000 Mitarbeiter aus dem Tarifbereich sollen nach Aussagen des Telekom-Vorstandsvorsitzenden Kai-Uwe Ricke den Konzern verlassen. Gleichzeitig ist beabsichtigt, 6 000 Neueinstellungen vorzunehmen.

Den Kostenaufwand für den beabsichtigten Personalabbau sowie für die Neueinstellungen in den nächsten drei Jahren bezifferte das Unternehmen mit rund 3,3 Milliarden EURO.

Betroffen vom Personalabbau ist in erster Linie die Festnetzsparte T-Com, die nach Aussage von Kai-Uwe Ricke durch den „technologischen Wandel und den harten Wettbewerb auf dem Festnetzmarkt und im Breitbandbereich“ betroffen ist. Insbesondere die Einführung von Telefon über das Internet gefährdet massiv die Festnetzsparte T-Com.

Von den 32 000 betroffenen Mitarbeitern befinden sich 7 000 in der Auffanggesellschaft Vivento in den Bereichen Call Center und Technical Service, wobei aus diesen Bereichen mehrere Einheiten in den kommenden Jahren komplett verkauft werden sollen.

Weiterhin ist ein umfangreicher Stellenumbau im Telekom-Konzern beabsichtigt:

In der Festnetzsparte T-Com sollen 20 000 Mitarbeiter und in der Geschäftskundensparte T-Systems 5 500 Mitarbeiter wegfallen.

Die vorgesehenen Neueinstellungen sollen vorrangig für den Ausbau des Glasfasernetzes und für die Verstärkung der T-Punkte verwendet werden.

Der geplante Ausbau des Glasfasernetzes als Hochgeschwindigkeitsnetz ist abhängig von der politischen Regulierung:

Sollte die Deutsche Telekom gezwungen werden, dieses geplante Netz für Wettbewerber zu öffnen, stehen weitere 5 000 Arbeitsplätze zur Disposition.

Die Mitarbeiter sollen „über Abfindungen, Angebote zur Altersteilzeit und andere freiwillige Personalabbauinstrumente“ zum Verlassen des Konzerns veranlaßt werden; wobei bis zum Jahr 2008 betriebsbedingte Kündigungen von Telekom ausgeschlossen werden.

Behandlungspflicht zu bestimmten Gebührensätzen

Bei den Koalitionsverhandlungen zwischen CDU/CSU und SPD haben sich die Fachpolitiker der Parteien dahingehend geeinigt, dass die Beihilfezahlungen der Beamten einschließlich der Pensionäre gekürzt werden sollen. Hierdurch sollen die Haushalte von Bund und Ländern bei den Beihilfekosten entlastet werden.

Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe Gesundheit gehen die Koalitionsparteien davon aus, dass künftig eine „Behandlungspflicht zu bestimmten Gebührensätzen“ greift.

Dies bedeutet, das künftig abgesenkte Gebührensätze für die ambulante Behandlung in den Praxen sowie für die Wahltarife in den Krankenhäusern gelten sollen.

Derzeit haben die niedergelassenen Ärzte die Möglichkeit, ihre Leistungen bis zum zweieinhalbfachen Satz der Gebührenordnung abzurechnen, was bei den Privatkassen/Beihilfe zu jährlichen Mehrausgaben von ca. 9 Milliarden EURO führt.

Weiterhin ist von der Arbeitsgruppe Gesundheit angedacht, die bisherige Vergütung der niedergelassenen Ärzte, die sich aus einem System von Einzelabrechnungen und Punktwerten zusammensetzt, zu reformieren und durch Pauschalvergütungen zu ersetzen sowie durch Einzelvergütungen für spezielle Leistungen zu ergänzen.

Im Klartext bedeutet dies:

Beamte und Pensionäre, einschließlich der Angehörigen, haben in Zukunft mit erheblichen Beihilfekürzungen zu rechnen.

* * *

**Umgezogen?
Bitte melden!**

Deutsche Telekom AG plant Vorruhestandslösung für Beamte

20 00 Kräfte sollen bis zum Jahre 2010 das Unternehmen verlassen

Nach Presseberichten plant das Unternehmen Telekom ab dem Jahr 2007 eine Vorruhestandsregelung für Beamte, beginnend ab dem 55. Lebensjahr bis zum Jahre 2010.

Hauptgrund für diese beabsichtigte Maßnahme sind - bezogen auf die anderen Wettbewerber - die hohen Personalkosten in der Festnetzsparte des Unternehmens.

Nach den Vorstellungen von Telekom-Personalchef Dr. Heinz Klinkhammer sollen Beamte ab dem 55. Lebensjahr im Zeitraum 2007 bis 2010 vom Angebot des Vorruhestandes Gebrauch machen.

Bei einer Anspruchsnahme des Vorruhestandes soll das Ruhegehalt der betroffenen Beamten ca. 70 Prozent des letzten Einkommens betragen und bis Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze für Beamte mit 65. Jahren vollständig vom Unternehmen Telekom übernommen werden.

Weiterhin will die Deutsche Telekom AG auch die Abgabe in Höhe von 33 % der Bezüge an den Postpensionsservice abführen. Umstritten ist, ab welchem Alter der Bund die Ruhestandskosten übernimmt; Hierzu sind noch Verhandlungen mit dem Bundesfinanzminister erforderlich.

Mit dem Beginn des Börsengang des Unternehmens Telekom im Jahre 1995 erfolgte der jährliche Stellenabbau von ca. 10 000 Kräften, wobei nach Aussagen des Vorstandsvorsitzenden Kai-Uwe Ricke in der Tagespresse das „Tempo des Stellenabbaus künftig beschleunigt werden muß“.

Die beabsichtigte Vorruhestandsangebot erfordert jedoch eine gesetzliche Grundlage für seine Realisierung, ähnlich den bisher bekannten Vorruhestandsregelungen ab dem 55. Lebensjahr.

Obwohl CDU/CSU und SPD ein Einverständnis für eine Telekom-Vorruhestandslösung erkennen lassen, steht im politischen Raum die derzeitige Diskussion einer Verschiebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung (nämlich von bisher 65 auf 67 Jahre) dem geplanten Vorhaben entgegen.

Altersteilzeit für Beamte und ihre steuerliche Auswirkung

Fortsetzung aus Ausgabe 3-2005

Untere Bemessungsgrundlage:

Es gelten auch hierfür die oben aufgeführten Gehaltsbestandteile. Maßgebend ist die Hälfte Ihrer zuletzt ausgeübten Arbeitszeit, höchstens die Hälfte der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeit durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit. Hieraus errechnet sich Ihr tatsächliches Teilzeitbrutto nach § 6 Abs. 1 BBesG. Dieses wird vermindert um Ihre individuellen gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Hierbei werden auch Ihre auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibeträge berücksichtigt, nicht jedoch sonstige Abzüge (z.B. vermögenswirksame Anlagen, Pfändungen, Abtretungen, Mitgliedsbeiträge, Mitversteuerungsbeträge).

Besonderheit beim Familienzuschlag:

Eine Kürzung der Bezüge entsprechend der Wochenarbeitszeit gilt nicht für den Verheiratetenanteil im Familienzuschlag, wenn Ihr Ehegatte als Beamter oder Angestellter im öffentlichen Dienst voll beschäftigt oder Versorgungsempfänger ist und ebenfalls Anspruch auf Familienzuschlag bzw. Ortszuschlag oder eine vergleichbare Leistung hat (§ 40 Abs. 4 BBesG), oder wenn beide Personen jeweils mit mindestens der Hälfte der vollen Wochenarbeitszeit beschäftigt sind. In diesen Fällen wird der Familienzuschlag jedem Ehegatten zur Hälfte gezahlt.

Das gleiche gilt für den Kinderanteil im Familienzuschlag, wenn ein anderer Anspruchsberechtigter mit Anspruch auf den Kinderanteil im öffentlichen Dienst vollbeschäftigt ist oder beide Anspruchsberechtigten mit jeweils mindestens der Hälfte der vollen Wochenarbeitszeit beschäftigt sind (§ 40 Abs. 5 BBesG). In diesen Fällen wird der Kinderanteil grundsätzlich demjenigen in voller Höhe gezahlt, der das Kindergeld erhält.

Sonstige Bezüge

Kindergeld:

Der Anspruch auf Kindergeld wird nicht gemindert.

Andere Bezüge:

In die Berechnung werden gem. § 2 Abs. 3 A TZV folgende Bezüge nicht einbezogen, sondern nach dem Umfang der tatsächlich geleisteten Tätigkeit gezahlt:

steuerfreie Bezüge (z.B. Aufwandsentschädigungen)

Erschwerniszulagen (z.B. Schichtzulage)

Mehrarbeitsvergütung

vermögenswirksame Leistungen (diese werden nach derzeitiger Rechtslage bei Teilzeitbeschäftigung anteilig zur Wochenarbeitszeit gezahlt)

Steuerrechtliche Auswirkungen:

Der steuerfreie Altersteilzeitzuschlag wird im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG). Er wird auf der von der Deutschen Telekom AG erstellten Lohnsteuerbescheinigung gesondert ausgewiesen (§ 41 b Abs. I Nr. 4 EStG). Hierdurch wird es in der Regel bei der Veranlagung durch das Finanzamt zu Steuernachforderungen kommen. Es muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden. Da der Altersteilzeitzuschlag steuerfrei bezahlt wird, erfolgt eine Steuernachzahlung. In der Arbeitsphase können Werbungskosten wie Fahrt zur Arbeit, Dienstreisen, Fortbildung, Arbeitskleidung usw. angesetzt werden. Je niedriger die Werbungskosten sind, umso höher ist die Steuernachzahlung. In der Freistellungsphase der ATZ kann nur noch der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920,00 € angesetzt werden. Somit erhöht sich die Steuernachzahlung nochmals.

Der Versorgungsfreibetrag in Höhe von 3072,00 € wird bis zum Ende der ATZ nicht gewährt.

Weitere Auswirkungen:**Besoldungsdienstalter:**

Auch bei weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird die Zeit der Altersteilzeit beim Besoldungsdienstalter in vollem Umfang als Dienstzeit berücksichtigt.

Erholungsurlaub:

Der Erholungsurlaub bleibt ebenfalls grundsätzlich unberührt. Ist jedoch die ermäßigte Arbeitszeit auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ver-

mindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend den im Bereich der Deutschen Telekom AG geltenden Regelungen für Teilzeitbeschäftigte.

Beim Blockmodell wird im Jahr des Übergangs von der Arbeitsphase in die Freistellungsphase der Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der in diesem Jahr liegenden Freistellung um 1/12 gekürzt (§ 5 Abs. 6a EUrlV i.d.F. v. 29.10.99).

Beihilfe:

Auch während der unterhäftigen Altersteilzeitbeschäftigung besteht Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften für Beamte mit Dienstbezügen (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 BhV).

Nebentätigkeit während Altersteilzeit:

Für den gesamten Zeitraum der Altersteilzeit gelten die Nebentätigkeitsbestimmungen für aktive Beamte. Das bedeutet, genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten, das sind in der Regel entgeltliche Tätigkeiten, müssen zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden und die zeitliche Beanspruchung dafür soll nicht mehr als acht Wochenstunden (bei Vollbeschäftigung) betragen.

Versorgungsrechtliche Auswirkungen:

Die Altersteilzeit ist eine Zeit der Freistellung vom Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG. Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind daher - bei Erfüllung der Wartezeit des § 5 Abs. 3 BeamtVG - die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Zeiten einer Altersteilzeitbeschäftigung sind gem. § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG nicht nur zeitanteilig, sondern zu neun Zehntel der bisherigen Arbeitszeit, höchstens der in den letzten zwei Jahren vor Beginn der Altersteilzeitbeschäftigung durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit, ruhegehaltfähig. Auch für die Quotelung von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten ist die Altersteilzeit mit diesem günstigeren Verhältniswert anzusetzen.

Bei Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener Altersteilzeit grundsätzlich um einen Versorgungsabschlag. Maßgebend hierfür sind die Regelungen der §§ 69d und 14 Abs. 3 BeamtVG.

Vorzeitige Beendigung der Altersteilzeit (Störfälle):

Sofern Ihre genehmigte Altersteilzeit mit ungleichmäßiger Verteilung der Arbeitszeit (sog. Blockmodell) vorzeitig endet (z.B. dauernde Dienstunfähigkeit, Tod) und die insgesamt gezahlten Altersteilzeitbezüge geringer sind als die Besoldung, die Ihnen nach Ihrer tatsächlichen Beschäftigung ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, wird ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages gezahlt. Bei der Ermittlung der Besoldung, die Ihnen ohne Altersteilzeit zugestanden hätte, bleiben Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase der Altersteilzeit (z.B. wegen Krankheit) unberücksichtigt, sofern sie insgesamt sechs Monate überschreiten.

Beim Blockmodell ist im Falle einer längerfristigen (aber nicht dauernden) Störung (z.B. Krankheit) während der Arbeitsphase die nicht geleistete Arbeitszeit (mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres) am Ende der Arbeitsphase nachzuleisten.

Auswirkungen bei Vollzeitbeschäftigung und keiner Arbeitszeitänderung in den letzten zwei Jahren vor der Altersteilzeitgewährung:

Leisten Sie mehr als sechs Monate in Folge keinen Dienst, endet die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit. Die Arbeitsverpflichtung beträgt dann durchgehend 50 % der bisherigen Arbeitszeit. Wird der Dienst wieder aufgenommen, kann erneut ein Blockmodell bis zum Beginn des Ruhestandes beantragt werden.

Die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit endet auch, wenn in folge begrenzter Dienstfähigkeit der Dienst in dem festgelegten Umfang nicht mehr geleistet werden kann. Zeiten, in denen Sie bereits zu einem höheren als dem gesetzlich festgelegten Prozentsatz von 50 % der bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit tätig waren, werden am Ende der Altersteilzeit durch völlige Freistellung ausgeglichen.

Auswirkungen bei Teilzeitbeschäftigung bzw. Arbeitszeitänderung in den letzten zwei Jahren vor der Altersteilzeitgewährung:

Leisten Sie mehr als sechs Monate in Folge keinen Dienst, endet die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit (Blockmodell) bis zu dem Zeitpunkt, an dem Sie wieder den Dienst aufnehmen. Die Arbeitsverpflichtung beträgt bis dann durchgehend 50 % der bisherigen Arbeitszeit. Sobald Sie den Dienst wieder aufnehmen,

tritt erneut das Blockmodell in Kraft, wobei sich jedoch die Arbeitsphase entsprechend um die Zeit verlängert, in der Sie aufgrund der zeitweisen Beendigung des Blockmodells keine Vorleistung auf die Freistellungsphase erbracht haben. Die Dauer der Arbeitsphase wird entsprechend neu berechnet und festgesetzt.

Die ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit endet auch, wenn Sie infolge begrenzter Dienstfähigkeit nicht mehr Dienst in dem festgelegten Umfang leisten können. Die Arbeitszeit während der weiteren Altersteilzeit wird dann unter Berücksichtigung des Umfangs der Dienstfähigkeit neu festgesetzt, wobei Sie jedoch mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit Dienst verrichten müssen. Die Arbeits- und Freistellungsphase werden entsprechend neu festgesetzt. Zeiten, in denen Sie bereits zu einem höheren als dem gesetzlich festgelegten Prozentsatz von 50 % Ihrer bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit tätig waren, werden am Ende der Altersteilzeit durch völlige Freistellung ausgeglichen.

Somit ist die ATZ ein Rechenexempel, ob Altersteilzeit oder eine andere Form der Beschäftigung(Voll- oder Teilzeit) nettoeinkommenmäßig am günstigsten ist.

Rolf Klug

Oberverwaltungsgericht stellt fest, dass die Praxisgebühren für Beamte Rechtens sind

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Rheinland-Pfalz in Koblenz hat entschieden, dass Beamte eine Praxisgebühr für Arztbesuche sowie einen Eigenanteil für Medikamente zahlen müssen.

Mit diesem Urteil (Az.: 10 A 10534/05.OVG) bestätigte das OVG eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Koblenz, das die Klage eines Oberamtsrates a.D. abgewiesen hatte.

Der Kläger hatte als „chronisch Kranker“ argumentiert, dass er „neben den Eigenanteilen für die medizinischen Leistungen erhebliche Kosten zu tragen habe.

Die Eigenanteile für Medikamente, Verbände oder Hilfsmittel – so die Argumentation des Klägers – mindern die Beihilfe seines Dienstherrn erheblich.

Die vom Gesetzgeber eingeführten Leistungsabstriche, die nach dem Vorbild der Kürzungen in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt wurden, seien systemwidrig“.

Hierzu stellte das OVG Koblenz in seiner Entscheidung fest:

- Eine entsprechende Kürzung der Beihilfe verstößt nicht gegen die Fürsorgepflicht des Dienstherrn; Voraussetzung sei, dass eine bestimmte Belastungsgrenze nicht erreicht wird.
- Der amtsangemessene Lebensunterhalt des Beamten darf bei Krankheit nicht durch finanzielle Belastungen gefährdet werden.
- Jedoch sind Eigenanteile zulässig, wenn sie bei einem chronisch Kranken auf einen Betrag von weniger als ein Prozent des Bruttojahresverdienstes begrenzt bleiben.
- Ebenso wurde festgestellt, dass die Praxisgebühren für Beamte in Höhe von 10 EURO pro Quartal seit dem 01.01.2004 Rechtens sind.

Kleines technisches Lexikon für Nichttechniker:

ADSL

= **Asymmetrical Digital Subscriber Line**
Übertragungstechnik bis 6 Mbit/s plus Rückkanal auf Kupferkabel

ATM

= **Asynchronous Transfer Mode**
Standardisierte digitale Vermittlungstechnik für Breitband-ISDN

DSLAM

= **Digital Subscriber Line Access Multiplexer**
Übertragungseinrichtung, die den IP-Verkehr mehrerer hundert DSL-Leitungen zusammenfasst.

Ethernet

Verbindungsstelle zwischen PC und Datennetz

Gateway

Netzübergang

IP-Backbone

Transportplattform zur schnellen Datenübertragung

IP

= **Internet Protokoll**

SDH

= **Synchronous Digital Hierarchy**

Unter dieser Bezeichnung werden die internationalen Standards für die synchrone Übertragung von Daten mit hoher Geschwindigkeit zusammengefasst.

VDSL

= **Very High Bit-Rate Subscriber Line**

VDSL ist wie DSL, dessen Nachfolge es einmal antreten soll, eine digitale Übertragungstechnik zum Anschluss von Endkunden über Kupferleitungen. Es bietet noch wesentlich höhere Datenraten.

WDM

= **Wavelength Division Multiplex**

Das Wellenlängenmultiplexprinzip ermöglicht die Vervielfachung der Übertragungskapazität auf vorhandenen Glasfasern durch die gleichzeitige Nutzung unterschiedlicher Wellenlängen (Farben).

Bundesverfassungsgericht hat das Absenken der Versorgungsbezüge überprüft:

Versorgungsänderungsgesetz 2001 ist rechtmäßig

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes in Karlsruhe hat mit Urteil vom 27.09.2005 (Az.: 2 BvR 1387/02) das Versorgungsänderungsgesetz 2001 für rechtmäßig befunden.

Die vorliegende Verfassungsbeschwerde von drei Ruhestandsbeamten gegen das bestehende Versorgungsänderungsgesetz wurde abgewiesen.

Demnach darf der Bund den Höchstsatz von 75 % der letzten Besoldung bei den Beamtenpensionen ab 2003 stufenweise bis zum Jahre 2010 auf 71,75 % abschmelzen.

Die Beschwerdeführer, insgesamt wegen Dienstunfähigkeit frühpensioniert, hatten u.a. moniert, dass nicht nur künftige Pensionäre, sondern auch bereits sich im Ruhestand befindliche Beamte von den Kürzungen der Bezüge betroffen sind.

Außerdem hatten die Beschwerdeführer die Beschränkung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge auf aktive Beamte und somit den Ausschluss der Ruhestandsbeamten bemängelt.

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seiner Entscheidung u.a. fest:

- ⇒ Die Absenkung des Versorgungsniveaus für Ruhestandsbeamte verstößt nicht gegen die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums im Sinne des Artikels 33 Absatz 5 Grundgesetz.
- ⇒ Danach besteht kein Anspruch auf einen Höchstversorgungssatz von 75 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge.
- ⇒ Ein wesentlicher Unterschied der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber der beamtenrechtlichen Altersversorgung, besteht darin, dass die Sozialrente als Grundversorgung durch Zusatzleistungen ergänzt wird (z.B. Riesterrente).
- ⇒ Die Beamtenversorgung hingegen umfasst als „Vollversorgung“ die Grund- als auch die Zusatzversorgung, wie sie durch die betriebliche Altersvorsorge erfolgt.
- ⇒ Beamte können wegen der Unterschiedlichkeit der Versorgungssysteme „eine prozentual identische Angleichung nicht verlangen“.
- ⇒ Da die finanziellen Auswirkungen der Reform der gesetzlichen Rentenversicherung, die bei Erlass des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 nicht fest standen, mußte der Gesetzgeber eine „prognostische Entscheidung“, bei der Übertragung der künftigen Auswirkungen der Rentenreform auf die Beamtenversorgung berücksichtigen.
- ⇒ Der Gesetzgeber ist allerdings gehalten, bei Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung Korrekturen an der Ausgestaltung der Versorgungsbezüge vorzunehmen.
- ⇒ Das sachlich gerechtfertigte Ziel des Gesetzgebers, die Rentenreform 2001 auf die Beamtenversorgung zu übertragen, soll das System der Beamtenversorgung langfristig sichern.

**Redaktionschluss
dieser Ausgabe
war am
17.11.2005**

Neues vom Personalverkauf:

Call Plus/T-ISDN – Jetzt noch günstiger telefonieren!

Ihre Sparvorteile mit Call Plus/T-ISDN:

- Ab 1,5 Cent im Citybereich
- Ab 2,9 Cent deutschlandweit
- Günstige Gespräche in deutsche Mobilfunknetze und ins ausländische Festnetz
- Monatlicher Grundpreis Call Plus/T-ISDN für Mitarbeiter: Nur 15,95 €/Monat – als Mitarbeiter sparen Sie 8,- €!

Call Time/T-ISDN – Sie erhalten jeden Monat 240 Freiminuten!

Ihre Sparvorteile mit Call Time/T-ISDN:

- 240 Freiminuten für City- und Deutschlandverbindungen jeden Monat
- Ab der 241sten Minute: ab 1,5 Cent/Minute im Citybereich
- Ab 2,6 Cent/Minute deutschlandweit
- Günstige Gespräche in deutsche Mobilfunknetze und ins ausländische Festnetz
- Monatlicher Grundpreis Call Time/T-ISDN für Mitarbeiter: Nur 17,95 €/Monat – als Mitarbeiter sparen Sie 10,- €!

XXL/T-ISDN – damit telefonieren Sie an Wochenenden und Feiertagen für 0 Cent!

Und in der übrigen Zeit profitieren Sie von den noch günstigeren XXL Konditionen:

- Ab 1,5 Cent pro Minute im Citybereich
- Ab 2,5 Cent pro Minute deutschlandweit
- Günstige Gespräche in deutsche Mobilfunknetze und ins ausländische Festnetz
- Monatlicher Grundpreis XXL/T-ISDN für Mitarbeiter: Nur 22,95 €/Monat – als Mitarbeiter sparen Sie 10,- €!

Die T-Online dsl Mitarbeiterangebote wurden bereits in den VDFP Nachrichten 3/2005 veröffentlicht.

So einfach bestellen Sie:

● Mitarbeiter von T-Com, GHS und Vivento: Bei Online-Auftrag (T-DSL und T-ISDN, außer U m z u g s a u f t r a g) : Bitte füllen Sie den Online-Auftrag aus, dieser wird automatisch an den T-Versand übermittelt. Die anschließend angezeigte „Mitteilung über den geldwerten Vorteil“ ist direkt an den T-Versand nach Euskirchen zu senden. Ihr Auftrag kann erst nach Eingang dieser Mitteilung bearbeitet werden. Eine Bestätigung durch das PSC ist für die Beauftragung eines Mitarbeiterangebotes nicht mehr erforderlich!

Bei Papierauftrag (für alle anderen Mitarbeiterangebote und Umzugsauftrag):
Papieraufträge sind zusammen mit der "Mitteilung über den geldwerten Vorteil" direkt an den T-Versand nach Euskirchen zu senden. Ihr Auftrag kann hier erst nach Eingang dieser Mitteilung bearbeitet werden. Eine Bestätigung durch das PSC ist für die Beauftragung eines Mitarbeiterangebotes nicht mehr erforderlich!

Mitarbeiter aller anderen Gesellschaften (z. B. T-Mobile, T-Online, T-Systems)

Bei Online-Auftrag (T-DSL und T-ISDN, außer Umzugsauftrag):

Bitte füllen Sie den Online-Auftrag aus, dieser wird automatisch an den T-Versand übermittelt. Bitte drucken Sie darüber hinaus die anschließend angezeigte "Mitteilung über den geldwerten Vorteil" aus und senden diese über Ihren zuständigen Personalservice (zwecks Berechtigungsprüfung) an den T-Versand. Ihr Auftrag kann erst nach Eingang dieser Mitteilung bearbeitet werden.

Bei Papierauftrag (für alle anderen Mitarbeiterangebote und Umzugsauftrag):

Papieraufträge sind zusammen mit der "Mitteilung über den geldwerten Vorteil" ebenfalls über Ihren zuständigen Personalservice (zwecks Berechtigungsprüfung) an den T-Versand nach Euskirchen zu senden. Ihr Auftrag kann auch hier erst nach Eingang dieser Mitteilung bearbeitet werden.

Die Adresse des T-Versands lautet:

Deutsche Telekom AG
T-Versand
Konzernpersonalverkauf
Thomas-Eßer-Strasse 33
53879 Euskirchen
oder nutzen Sie die Faxhotline unter 08003308199

So einfach bestellen Sie als Rentner und Pensionär:

Sie haben die Möglichkeit, Fragen rund um den Konzern-Personalverkauf über die kostenlose Hotline 0800 33 08190 zu stellen. Sie erreichen diese Hotline montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Oder Sie wenden sich an ihre zuständigen Ansprechpartner: Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene wenden sich **bei allen Fragen** (ausgenommen Krankenkasse) **an den Versorgungsservice**

0800 33 02559 VeS Bremen
0800 33 07532 VeS Düsseldorf
0800 33 03400 VeS Trier
0800 33 01594 VeS Freiburg
0800 33 07542 VeS Nürnberg
0800 33 07596 VeS Regensburg

Ehemalige Angestellte und Arbeiter wenden sich bei allen Fragen (ausgenommen Krankenkasse) an den Rentnerservice: 0800 33 07571 Rentnerservice Dresden

Herbert Ruck

Impressum

Herausgeber: Verband Deutscher Fernmeldetechniker e.V. Postfach 10 22 25, 60022 Frankfurt am Main; Tel.: (0 69) 24 24 94 65;

Fax: (0 69) 24 24 94 66; eMail:VDFP-BV@t-online.de **www.vdfp.de**

Verantw. Redaktion: Bernd-Peter Reimann, Gustav Huneke, Ferdinand Pohl

Druck: Gathof Druck GmbH, Anzengruberstraße 12, 63073 Offenbach/Main-Bieber

Gezeichnete und übernommene Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung des VDFP oder der Redaktion dar. Die Redaktion behält sich das Recht vor, die eingesandten Artikel zu überarbeiten und ggf. zu kürzen. Eine Zurücksendung von unaufgefordert eingesandten Manuskripten und Bildern erfolgt nur bei entsprechendem Hinweis durch den Einsender.

Geben Sie Ihren Kollegen eine Chance, reichen Sie die VDFP - Nachrichten weiter!